# Anzeige zur Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

(Die Aufstellung eines genehmigungspflichtigen fliegenden Baues ist mindestens 1 Woche vorher der Bauaufsicht anzuzeigen.)



An das
Landratsamt Neustadt an der Waldnaab
- Sachgebiet 44 (Bauamt technisch) Am Hohlweg 2
92660 Neustadt an der Waldnaab

E-Mail: sg44\_lra@neustadt.de (eine Zusendung per E-Mail ist ausreichend)

Datum / Zeitraum					
	1				
Art des fliegenden Baus	☐ Zelt (Größe: _	m²)	☐ Bühne	☐ Tribüne	□ Fahrgeschä
Antragsteller	Firma / Verein				
	Name				
	Vorname				
	Straße, Hausnr.				
	PLZ, Ort				
	Telefon				
	E-Mail				
Aufstellort	Straße, Hausnr.				
	PLZ, Ort				
	Flurnummer				
	Gemarkung				
Anlagen	☐ Lageplan [	☐ Bestuhli	ungsplan (ab 4	400 Personen v	verpflichtend!)

## Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

#### Definition

"Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden" (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Dazu zählen Fahrgeschäfte wie Karussells, (Luft)schaukeln, Riesenräder, Achterbahnen und dergleichen, Schaubuden, nicht ortsfeste Tribünen, Bühnen oder Bühnenüberdachungen, Festzelte, Zirkuszelte und dergleichen.

Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

#### Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Dies sind u.a.:

- · Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- · Zelte mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m
- · Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und einer Höhe bis zu 5 m
- · Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,5 m
- · Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis 200 m² und einer Höhe der betretbaren Fläche bis 1 m Bei Aneinanderreihung oder Aufbau von eigentlich anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich.

Keine fliegenden Bauten sind beispielsweise Baustelleneinrichtungen, Baugerüste, Zelte, die dem Wohnen dienen, Zelthallen, die einer ortsgebundenen Nutzung dienen (hier ist unter Umständen eine Baugenehmigung erforderlich), Wohnwägen sowie in Freizeitparks oder ähnlichen Einrichtungen dauerhaft aufgestellte Anlagen und dergleichen.

## Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Hierzu soll dieses Anzeigeformular (Seite 1) verwendet werden.

#### Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige, wie z.B. nach der Sonderbauverordnung oder dem TÜV, sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Baukontrolle der Bauaufsichtsbehörde frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau sollte bis dahin abgeschlossen sein.

#### **Abbau**

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

## Materielle Anforderungen nach Baurecht

Die örtlichen Gegebenheiten sind bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- · Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO
- · Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrzufahrten
- · Baugrundverhältnisse
- · Anordnung von Ballast anstelle von Erdnägeln
- · Nachdem fliegende Bauten in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet werden, ist bei einer Ausstellung in der Winterzeit durch Beheizung sicherzustellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.
- Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlichrechtliche Vorschriften kann die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Hierzu zählen z. B. Lärmimmission, Stellplatzfragen, Naturschutz, etc.

## Sonstige Gestattungen

Gestattungen, z. B. nach dem Gaststättengesetz oder dem Naturschutzrecht, sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag zu stellen.

## Versammlungsstättenverordnung

Auf die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

## Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

#### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines fliegenden Baues nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO).

# Ansprechpartner im Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Wenn Sie Fragen haben, ist ein Mitarbeiter der Bauüberwachung im Landratsamt Neustadt an der Waldnaab gerne telefonisch oder per E-Mail für Sie erreichbar:

Frau Manuela Riedl Rufnummer 09602 – 79 44 40 E-Mail mriedl@neustadt.de
Frau Petra Reil Rufnummer 09602 – 79 44 80 E-Mail preil@neustadt.de
Herr Christian Wolfram Rufnummer 09602 – 79 44 50 E-Mail cwolfram@neustadt.de